

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Am Bahnweg“ – Satzungsbeschluss



Der Gemeinderat Westerheim hat mit Sitzung vom 04.07.2022 den Bebauungsplan „Am Bahnweg“ mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ mit Stand vom 04.10.2021, redaktionell ergänzt am 04.07.2022, bestehend aus Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweisen durch Text und beiliegender Begründung nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus

der Gemeinde Westerheim, Bahnhofstraße 2, 87784 Westerheim während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet unter <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> in der Rubrik „Planen und Bauen“, Auswahl „Bauleitplanung“ und „Bebauungspläne Bayern“ veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des, die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die amtliche Bekanntmachung ist veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim für die Gemeinde Westerheim vom 20.07.2022 auf der Seite 46.

Sie finden diese auch in den öffentlichen Anschlagkasten der Gemeinde Westerheim, Bahnhofstr. 2 (Gemeindeamt) und in Günz, Dorfstr. 31 (bei der Kirche), im Internet auf der Homepage der Gemeinde Westerheim www.gemeinde-westerheim.de und unter www.vg-erkheim.de/Amtsblatt.